

Satzung des Obst- und Gartenbauvereins Sauerlach e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Obst- und Gartenbauverein Sauerlach" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sauerlach.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt im Rahmen des Obst- und Gartenbaus die Förderung der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues sind nicht Aufgabe des Vereins.
6. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege e.V., gleichzeitig auch des örtlich zuständigen Bezirks- und Kreisverbandes.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
3. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich bei der Vereinsleitung einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
4. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsleitung.
5. Mitglieder, die sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Bestimmungen zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Verfolgung der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei Vereinsveranstaltungen.

§ 6 Beitrag

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
2. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie gemäß § 8 ausgeschlossen werden.
4. Die Vereinsleitung kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Austritt, Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Ableben,
2. durch Austritt; der Austritt muß schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist möglich. Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist daher voll zu entrichten,
3. durch Ausschluß.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 8 Ausschluß

1. Durch Beschluß der Vereinsleitung, von der mindestens 3/5 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins,
 - c) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung (§ 6.3).
2. Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 3. Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
 4. Gegen den Beschluß der Vereinsleitung steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Vereinsleitung,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt.
 2. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 10 000,- DM verpflichten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 3. Vereinsintern gilt, daß der 2. Vorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
 4. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
 5. Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
-

§ 11 Vereinsleitung

1. Die Vereinsleitung besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und einigen Beisitzern, welche auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden, sowie aus den Abteilungsleitern, sofern der jeweilige Abteilungsleiter noch nicht der Vereinsleitung angehört.
2. Die Vereinsleitung ist zuständig für die Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen ist.
3. Die Vereinsleitung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß durch den 1. Vorsitzenden schriftlich oder durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Sauerlach mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muß die Tagesordnung enthalten.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

§ 13 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl des Schriftführers,
- c) Wahl des Kassenwartes,
- d) Wahl der Beisitzer,
- e) Wahl der Kassenprüfer,
- f) Entgegennahme des Jahresberichts der Vereinsleitung sowie Entlastung des Vorstands und des Kassenwartes,
- g) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
- h) Beschlußfassung über Anschluß an einen Dachverband,
- i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

§ 14 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
2. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Das Stimmrecht muß vom Mitglied persönlich ausgeübt werden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 1/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragen. Die Wahl des Vorstandes muß stets geheim durchgeführt werden (§ 10.4.).
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe des Zweckes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16 Abteilungen

1. Der Verein kann durch Beschluß der Vereinsleitung Abteilungen bilden.
2. Die Abteilungsmitglieder wählen entsprechend den Vorschriften für die Wahl des Vorstandes einen Abteilungsleiter auf die Dauer von 5 Jahren. Der Abteilungsleiter kann auch andere Ämter des Vereins innehaben.

§ 17 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den, von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben der Vereinsleitung Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen der Vereinsleitung nicht angehören.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht faßt. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Zur Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren, stimmberechtigten Mitglieder und Einhaltung einer Frist von 1 Monat.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende und der Kassenwart zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff BGB.
4. Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks geht das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sauerlach, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des bisherigen Vereinszwecks verwenden muß.
5. Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts anzumelden.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 22.4.1996 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 19.8.1996 in § 14.4. geändert. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist.